

veranlaßt hat. Vermutlich strebte Bernlapp den ganzen Tausch eigens dazu an, um den Holzreichtum des *Zeswen Grund* (Gründenwald) für die neu zu errichtenden Anlagen zu nutzen, nachdem die Wälder des vorderen Möhlintales bei den *Silbermatten* und *Gunterans Matten* wohl weitgehend abgeholzt waren.

Die Tauschurkunde von 1318 hält noch andere auf Personen bezogene ehemalige Flurnamen im Talabschnitt zwischen Birkiberg und Stützenrütte fest, die oben schon erwähnt wurden. Auch hier ist zu vermuten, daß *Vogt Burkhart* und der *Meister* als damalige oder frühere Besitzer montanistisch engagierte Leute waren, dies umso mehr, als die Örtlichkeiten bis 1318 ebenfalls im Bereich der Grundherrschaft der Snewlin und nicht im gemeindeeigenen Allmendbereich lagen. Vogt Burkhart ist der erste in Bollschweil nachgewiesene Vogt. Vermutlich war er der Ortsvogt, könnte aber auch der Bergvogt gewesen sein, der im Gericht *vf der leitii* den Snewlin Bernlapp vertrat. Nur wenige Jahre später, um 1330, leisteten *Vogt Bvrchartz erben* in Bollschweil einen jährlichen Zins von drei Schilling an den Hof des Kloster Säckingen in Schliengen, wo auch Snewlinsche Interessen seit dem 13. Jh. nachzuweisen sind. Bei dem *Meister* ist analog zu Todtnauer Beispielen aus dem späteren 14. Jahrhundert eher an einen Schmelzmeister, den man im Todtnauer und Münstertaler Revier auch *Würker* nannte, zu denken, als an einen Bergmeister im Sinne des sachkundigen Betriebsleiters der Gruben.¹⁶⁵ Ein *Bergmeister* wird aber im Urbar von 1344 ausdrücklich als Grundbesitzer in Bollschweil genannt, ein Hinweis auf die Existenz dieser Position im Birkiberger Bergbau.

Das einstige Innighofen im Bollschweiler Bann, ein Hüttenstandort?

Aus etwas späterer Zeit liegt der Hinweis auf eine weitere Schmelzhütte vor. Das erwähnte Urbar von 1344 hält nämlich für Bollschweil auch Zinsen fest, die dem Kloster von *Swester Juntun Snewelinun*, der Großmutter von Snewlin Bernlapp und Johann Snewlin dem Gresser, wohl schon 1277 zugekommen waren.¹⁶⁶ Unter der Ziffer h wird dabei aufgeführt: *vor schallers gassun vf der bach IIII garten, ist me dann I juch[art], dar vf stat I kelre, zühet ob bernhartes güt hin, ob der herren von s. Ulrich vnd an vnser frovwen ze kilchouen vnd anderthalb an den gresser (!); Har vber I werchhof, lit an vnserme güt, dz dü Rinuelderin von vns het; an der holczgassun I II teil ackers [= ein Zweiteil], zühet an die griesmatten; Hie uon git Cünrat swebli von bolswiler XV ß vnd als vil ze eran.* Das Urbar von 1409 wiederholt diese Formulierung unverändert, allerdings ohne die Erwähnung des früheren Zinspflichtigen.¹⁶⁷ Bei Grimm wird *Werkhof* als Arbeits- und Vorratsplatz der Zimmerleute, insbesondere als städtischer Bau- und Gerätehof verstanden und als frühestes Beispiel zum Jahr 1579 eine *fabrica lignaria*, also eine Zimmermannshütte, als Synonym zitiert.¹⁶⁸ Daß eine solche Deutung für den kleinen Ort Bollschweil im 14. Jahrhundert unwahrscheinlich ist, versteht sich von selbst. So liegt die Gleichsetzung von *Werkhof* mit *Würkhof*, d. h. einem Verhüttungsbetrieb, nahe. Der Gresser als der damalige Inhaber des Straßburger Birkiberg-Lehens ist hier nur als Grundstücksnachbar erwähnt. Ein bald nach Fertigstellung des Urbars geschriebener Nachtrag nennt einen Künrad Swebli als abgabepflichtig, und er besaß den Komplex mit dem Werkhof als Erblehen, wie die Sonderabgabe *ze eran* andeutet. Im Zinsbuch St. Ulrichs von 1368 und in einer Urkunde von 1399 steht dieser Swebli nochmals verzeichnet.